



**Juristische Fakultät**

Bürgerliches Recht,  
Handels-, Wirtschafts-  
und Europarecht

Institut für Energie- und Wett-  
bewerbsrecht in der Kommunalen  
Wirtschaft e.V. (EWeRK) –  
Forschungsstelle Legal Tech®

**Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski**

**Datum:**

5. April 2019

**Sekretariat:**

Bianca Berndt

**Postanschrift:**

Humboldt-Universität zu Berlin  
Unter den Linden 6  
10099 Berlin  
Telefon +49 [30] 2093-40730  
Telefax +49 [30] 2093-40731

[hps@rewi.hu-berlin.de](mailto:hps@rewi.hu-berlin.de)  
[www.rewi.hu-berlin.de/jura/ls/swt](http://www.rewi.hu-berlin.de/jura/ls/swt)  
[presse@forschungsstelle-legal-tech.de](mailto:presse@forschungsstelle-legal-tech.de)

**Sitz:**

Ziegelstraße 13a  
Raum 405 (3. Etage)  
10117 Berlin

**Verkehrsanbindungen:**

S- und U-Bahn: Friedrichstraße  
S-Bahn: Oranienburger Straße  
U-Bahn: Oranienburger Tor

Rechtswissenschaftliche

Eignungs-Empfehlung

für

die CONDOR-Berufsunfähigkeitsversicherung mit

**Teilzeitklausel**

## I. Die neue Teilzeitklausel

1. Die CONDOR-Berufsunfähigkeitsversicherung mit Teilzeitklausel eignet sich besonders für Menschen, die in Zukunft eine Teilzeitbeschäftigung nicht ausschließen können.
2. Die in der deutschen Berufsunfähigkeitsversicherung bisher erste und einmalige Teilzeitklausel der CONDOR schließt eine eklatante, aber von Wenigen erkannte, Lücke im Versicherungsschutz.
3. Für Menschen, die in Teilzeit gehen, bleibt nach der CONDOR-Teilzeitklausel die höchste vertraglich oder gesetzlich fixierte wöchentliche Arbeitszeit maßgebend.
4. Eine solche Klausel ist mit dem geltenden Recht der Berufsunfähigkeitsversicherung (§ 172-174 Versicherungsvertragsgesetz) vereinbar, weil vom Leitbild der Berufsunfähigkeitsversicherung **zu Gunsten** des Versicherungsnehmers abgewichen wird.

## II. Eignungsempfehlung

1. Die CONDOR-Teilzeitklausel sorgt – erstmals – dafür, dass Teilzeitbeschäftigte gegenüber Vollzeitbeschäftigten nicht diskriminiert sondern gleichbehandelt werden.
2. Teilzeitbeschäftigte erhalten, nach der CONDOR-Teilzeitklausel, die versprochene Leistung, wenn sie mindestens zu 50 % außer Stande sind, ihren zuletzt ausgeübten Beruf nachzugehen.
3. Die 50 % Grenze bezieht sich – anders als bei allen anderen BU-Versicherungen – nicht auf die Teilzeit (z. B. 20 Stunden wöchentlich), sondern auf die bisher höchste wöchentliche Arbeitszeit (z. B. 40 Stunden).
4. Die CONDOR-Berufsunfähigkeitsversicherung leistet folglich auch dann, wenn die versicherte Person noch in der Lage ist ihre Tätigkeit in Teilzeit (z. B. 20 Stunden wöchentlich) auszuüben, aber nicht mehr in der Lage wäre die (frühere) Vollzeitbeschäftigung (z. B. 40 Stunden wöchentlich) auszuüben.

5. Die Teilzeitklausel der CONDOR verhindert somit, dass die versicherte Person, nur deshalb keinen Versicherungsschutz hat, weil sie sich für Teilzeit (z. B. Elternzeit oder Pflegezeit) entschieden hat.

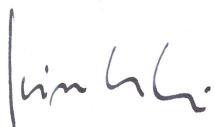
### III. Warnhinweise

1. Die Teilzeitfrage wird in Zukunft immer wichtiger und für die Lebensplanung relevanter werden. Neben der Eltern- und Pflegezeit (Stichwort: überalternde Gesellschaft!) wird es auch zunehmend Teilzeitjobs durch Digitalisierung geben. Im Grunde benötigt jeder die Teilzeitklausel, weil niemand weiß, wie sich die Arbeitsverhältnisse in den nächsten Jahrzehnten genau entwickeln werden. Das gilt auch für **Selbstständige**.

2. Eine Person, die sich für eine Berufsunfähigkeitsversicherung ohne Teilzeitklausel entscheidet, sollte sehr genau darüber aufgeklärt werden, dass dadurch eine erhebliche **Deckungslücke** entsteht, denn die Leistungsgrenze des Versicherers (50 %) wird durch die Teilzeit zu Lasten der Versicherten nach oben – oft auf 75 – 80 % - verschoben.

3. Dies bedeutet, dass Teilzeitbeschäftigte in Wahrheit erst dann eine Leistung aus der Berufsunfähigkeitsversicherung erwarten können, wenn sie in Wirklichkeit **bereits erwerbsunfähig** sind.

4. Versicherte, die bei Vertragsschluss in Teilzeit sind, müssten überprüfen, ob sie über kurz oder lang in Vollzeit zurückkehren. **Bestandskunden** müssten mit dem Vermittler über die Frage sprechen, ob der Vertrag um die Teilzeitklausel ergänzt werden kann.



Prof. Dr. Hans-Peter Schwintowski